

Marc Rüdisüli
Die Mitte/EVP
Hochwachtstrasse 24
8370 Sirnach

Sabina Peter Köstli
Die Mitte/EVP
Oberdorfstrasse 1b
8536 Hüttwilen

EINGANG GR <i>05. Nov. 2025</i>			
GRG Nr.	<i>74</i>	<i>EA 96</i>	<i>218</i>

Einfache Anfrage

„Sicherung der Steuerabzüge für energetische Investitionen“

Volk und Stände haben am 28. September 2025 den Bundesbeschluss zu den kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften angenommen. Damit tritt auch das damit verbundene Gesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung in Kraft, womit der Eigenmietwert aufgehoben wird.

Mit dem Systemwechsel werden sämtliche Unterhalts- und Verwaltungskostenabzüge für selbstgenutztes Wohneigentum (Erst- und Zweitliegenschaften) gestrichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Steuervergünstigungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) auf Stufe Bund und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) auf Stufe der Kantone und Gemeinden. Auf Bundesebene sind künftig keine Abzüge mehr für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen möglich. Das StHG räumt im neuen Artikel 78h Absatz 2 den Kantonen dagegen ausdrücklich die Möglichkeit ein, den bisherigen Energiesparabzug auch nach der Abschaffung des Eigenmietwertes in ihrem kantonalen Steuergesetz beizubehalten. Die Kantone müssen sich jedoch an der bisherigen Ausgestaltung orientieren.

Es gilt, diese Möglichkeit im Kanton Thurgau beizubehalten. Mit Blick auf das Ziel «Netto null CO₂-Ausstoss bis 2050» sind private Liegenschaftseigentümer/-innen stark gefordert. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten für energetische Sanierungen haben sich als wirksames und etabliertes Instrument erwiesen, um Investitionen zu fördern. Für das Erreichen der Energiewende ist es zentral, dass der Kanton sicherstellt, dass steuerliche Abzüge für Investitionen in Energiesparen und Umweltschutz auch nach dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung möglich sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Risiken bestehen aus Sicht des Regierungsrats, falls der Kanton Thurgau keine entsprechenden Abzugsmöglichkeiten beibehält?
2. Welche konkreten Auswirkungen hat der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung auf die steuerliche Behandlung von energetischen Investitionen im Kanton Thurgau?
3. Welche Anpassungen sind in der kantonalen Gesetzgebung erforderlich bzw. ist der Regierungsrat bereit, solche vorzunehmen, damit energetische Investitionen in selbstgenutzte Liegenschaften weiterhin steuerlich abziehbar bleiben?
4. Müssen zukünftig kantonale Förderbeiträge von den Bauherren zusätzlich versteuert werden?

Sirnach / Hüttwilen, 5. November 2025



Marc Rüdisüli



Sabina Peter Köstli